

FloriCompact Leitfaden

DEUTSCHE VERSION 1.0_AUG25 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

VERÖFFENTLICHT AM: 22. AUGUST 2025

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	LEITFADEN – MANAGEMENT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	3
3	LEITFADEN – BODEN- UND SUBSTRATMANAGEMENT	4
4	LEITFADEN – WASSERMANAGEMENT	5
5	LEITFADEN – INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ – IPS	6
6	LEITFADEN – PFLANZENSCHUTZMITTEL	6
7	LEITFADEN – ABFALLMANAGEMENT.....	8
8	LEITFADEN – BIODIVERSITÄT	8
9	LEITFADEN ENERGIE – KENNZAHLEN (NICHT ANWENDBAR, WENN KEINE ENERGIE VERBRAUCHT WIRD) (SF 03.03.01)	9
10	LEITFADEN – ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ (SF 04)	9
11	LEITFADEN – SOZIALES – ARBEITERRECHTE (SF 05) (<i>BIS AUF WEITERES NICHT ANWENDBAR UND NICHT AUDITIERT</i>)	9

1 EINLEITUNG

Dieses Dokument ist nicht normativ oder verpflichtend, sondern dient als Leitfaden für die Version 1.0 der FloriCompact Grundsätze. Auf der Website des Verbandes niederländischer Blumenversteigerungen ([Vereniging Bloemenveiling Nederland, VBN](#)) gibt es unter [Certificering – Vereniging Bloemenveiling Nederland](#) mehrere Begleitunterlagen und Vorlagen (auf Niederländisch).

Der FloriCompact-Standard richtet sich an Blumen- und Pflanzenproduzenten (Kleinproduzenten, Familienbetriebe und Saisonproduzenten) in Europa und Israel, die die Erfüllung aller drei Säulen des „Basket of Standards“ der Floriculture Sustainability Initiative (FSI) nachweisen müssen.

Der Jahresumsatz des Produzenten muss unter 250.000 EUR liegen. Der Umsatz wird von der FSI verifiziert, die auch genehmigt, welche Produzenten zur Teilnahme berechtigt sind. Weitere Informationen zum FSI-Programm für Kleinproduzenten finden Sie auf der entsprechenden FSI-Webseite hier: FSI Compact – FSI 2025.

Der Standard gliedert sich in fünf Abschnitte:

1. Management und Rückverfolgbarkeit: Dieser Abschnitt befasst sich mit ausgelagerten Aktivitäten, dem Verständnis des Standards und der aktuellen Situation sowie der Sicherstellung der Kompetenz derjenigen, die Entscheidungen über Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und andere Chemikalien treffen.
2. Gute Agrarpraxis: Dieser Abschnitt befasst sich mit Agrarpraxis und der Dokumentation, um Sie dabei zu unterstützen, Ihren Produktionsprozess zu verbessern, Umweltverschmutzung zu vermeiden und natürliche Ressourcen zu schützen. Er umfasst die folgenden Aspekte: Boden, Substrate, Wasser, integrierter Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Umgang mit PSM. Für einen optimalen Einsatz von Betriebsmitteln (Energie, Wasser, Düngemittel und PSM) werden die Aufzeichnungen digital der Agraya GmbH (Eigentümer der Marke GLOBALG.A.P.) übermittelt, um Informationen zu bündeln und den teilnehmenden Produzenten Feedback zu geben.
3. Umwelt: Dieser Abschnitt befasst sich mit den Themen Energie, Abfall und Biodiversität, die auf allen Ebenen des Produktionsprozesses relevant sind.
4. Gesundheit und Sicherheit: Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Management von Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der auf dem Betrieb arbeitenden Personen.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr auch nur ein Arbeiter in der Produktion tätig ist, gelten die folgenden Abschnitte:

5. Arbeiterrechte: Dieser Abschnitt befasst sich mit den Grundrechten von Arbeitern, wie Nichtdiskriminierung und Vereinigungsfreiheit.

2 LEITFADEN – MANAGEMENT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Auslagerung von Produktion oder Nachernteaktivitäten? (SF 01.01): Wenn Sie Produktions- und/oder Nachernteaktivitäten auslagern, müssen Sie Nachweise dafür erbringen, dass diese verantwortungsvoller Praxis entsprechen. Am Beispiel der Auslagerung des Sprühens von Pflanzenschutzmitteln (PSM): Sie müssen dann sicherstellen, dass die für die PSM-Anwendung Zuständigen die geltenden Grundsätze zum PSM-Einsatz einhalten. Gemäß Definition in den allgemeinen Regeln: „Von einem Dienstleister erbrachte Tätigkeit, die den Anbauprozess des Produkts unterstützt. Mit diesen Dienstleistern besteht kein Arbeitsverhältnis, d. h. sie gelten nicht als ‚Arbeiter‘ entsprechend der unten stehenden Definition.“ Für Dienstleister findet Abschnitt 5 „Soziales – Arbeiterrechte“ der FloriCompact-Grundsätze keine Anwendung.

Arbeiter: Angestellter des Betriebs und jede andere Person, über deren Aufgaben, Arbeitszeiten und/oder Arbeitsbedingungen der Produzent ähnlich wie bei einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis erheblichen Einfluss ausübt. Dies kann folgende Merkmale umfassen:

- Vollzeit, Teilzeit und/oder befristete Beschäftigung
- Vergütung pro Stunde, Monat oder Stücklohn
- Arbeitsverträge, Beschäftigung von Selbstständigen oder Anstellung über Arbeitsvermittler (Arbeitsagentur) (FloriCompact – Allgemeine Regeln)

Jährliche Eigenbewertung (SF 01.02) und **Korrekturmaßnahmen** (SF 01.03): Einmal jährlich bewerten Sie Ihren Betrieb entsprechend diesem Standard unter Verwendung der Checkliste als Begleitdokument und übermitteln sie an den Auditor. Stellen Sie sicher, dass sie beim Begehen des Betriebs durch den Auditor vorliegt. Wenn Sie feststellen, dass etwas nicht ganz den Checklistenanforderungen entspricht, ergreifen Sie Maßnahmen und beheben Sie es durch die erforderlichen Änderungen. Führen Sie hierüber Aufzeichnungen und übermitteln Sie sie dem Auditor.

Kompetenz der Person, die Entscheidungen über PSM- und Düngemittelanwendungen trifft (SF 01.04): Werden die Entscheidungen von Ihnen oder einer bei Ihnen fest angestellten Person getroffen? Dann beruht der Kompetenznachweis auf der Erfahrung und der Mitteilung darüber, wie Sie – oder die Person – sich über den aktuellen Wissensstand auf dem Laufenden halten/hält. Bei externen Beratern sind die Nachweise mittels Kopie der entsprechenden Qualifikations- oder Schulungsnachweise zu erbringen.

Rückverfolgbares Produkt (SF 01.05): Produkte sollten hinsichtlich Produktionsstandort, Ursprung, Herkunftsland des Saatguts oder der Stecklinge usw. in beide Richtungen verfolgbar sein.

Die Ernteinformationen verknüpfen die jeweilige Charge oder das jeweilige Los mit den Produktionsaufzeichnungen (z. B. zu PSM- oder Düngemittelanwendungen) oder den Betrieben bestimmter Produzenten.

Gekauftes Vermehrungsmaterial und chemische Behandlungen (SF 01.06): Wenn Sie Vermehrungsmaterial beziehen, ist es wichtig, dass Sie wissen, welche Chemikalien hierauf angewendet wurden. Diese Aufzeichnungen können dabei helfen, potenzielle Quellen eines Rückstands von Substanzen zu identifizieren, die zwar von Ihrem Käufer festgestellt, aber nicht von Ihnen verwendet wurden. Dies kann in folgender Form sein:

- Durch den Lieferanten geführte Aufzeichnungen über die Anwendungen
- Informationen auf Saatgutverpackungen
- Listen mit Bezeichnungen angewandeter PSM

Sie müssen solche Aufzeichnungen nicht anfordern, wenn Ihr Bezug von GLOBALG.A.P. zertifizierten Lieferanten oder von solchen mit äquivalenter bzw. von GLOBALG.A.P. anerkannter Zertifizierung erfolgt.

Gekauftes Pflanzen(vermehrungs)material (SF 01.07): Wenn Sie Pflanzenmaterial von einem nicht zertifizierten Lieferanten beziehen, sollte dieses eine Übergangszeit von mindestens drei Monaten durchlaufen, bevor es als „zertifiziert“ verkauft werden darf. Dies gilt nicht für Produkte, zu denen Sie Aufzeichnungen über gute Agrarpraxis haben (bezüglich Bewässerung, Schädlingsbekämpfung, Pflanzenernährung).

3 LEITFADEN – BODEN- UND SUBSTRATMANAGEMENT

Boden – gute Praxis (SF 02.01.01): Beispiele für geeignete Methoden zur Minimierung von Bodenverdichtung sind u. a.: Einsatz von tiefwurzelnder Gründüngung, Drainage,

Untergrundlockerung, Verwendung von Niederdruckreifen, wechselnde Fahrgassen, dauerhafte Reihenmarkierungen usw.

Bodenbegasung (SF 02.01.02): Bei dieser Bodenentseuchungsmethode erfolgt vor dem Bepflanzen eine Anwendung von flüchtigen chemischen Verbindungen (Begasungsmitteln), um den Boden von Pflanzenkrankheitserregern und -schädlingen zu befreien. Der Einsatz von Bodenbegasungsmitteln sollte schriftlich begründet werden.

Substrate natürlichen Ursprungs (SF 02.01.03): Dies bezieht sich hauptsächlich auf Torf. Gemeint ist, das Risiko zu minimieren, dass dieser aus geschützten Gebieten oder ausgewiesenen Schutzgebieten stammt. Dies kann entweder durch eine Erklärung des Lieferanten oder durch eine Zertifizierung des Substrats als aus verantwortungsvoller Quelle stammend nachgewiesen werden. Ein Beispiel hierfür ist das Zertifizierungssystem „Responsibly Produced Peat“. In Ländern, in denen solche Zertifizierungssysteme nicht verfügbar sind, ist diese Option nicht anwendbar.

Mind. 10 % des verwendeten Substrats sind Torfalternativen (SF 02.01.04): Unter „Torf“ wird gestochener Torf (*Sphagnum* sp.) verstanden, nicht Kokostorf oder andere Torfsorten. Die Angabe von 10 % bezieht sich auf die Gesamtmenge des während eines Betriebsjahres verwendeten Substrats. Falls dieser Prozentwert nicht erreicht werden kann, sind in bestimmten Fällen begründete Ausnahmen möglich.

Düngemittelanwendungen entsprechend Kulturpflanzenbedarf (SF 02.01.05): Dieser kann mittels Boden-/Blattanalyse oder anhand von kulturpflanzenspezifischer Literatur berechnet werden. Beim Festlegen von Düngemittelmengen ist ein Nährstoffeintrag durch organische Zusätze oder Bewässerung zu berücksichtigen.

Vermeidung von Kreuzkontaminationen und Verunreinigungen bei Düngemittellagerung (SF 02.01.06): Kreuzkontaminationen zwischen Düngemitteln und anderen Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder anderen Materialien können problematisch sein. Düngemittel sollten gemäß guter Praxis abgedeckt und trocken gelagert werden, um eine Verunreinigung des Bodens oder von Wasser zu vermeiden.

Digital übermittelte Aufzeichnungen über den Einsatz/Verbrauch von **Düngemitteln** (SF 02.02.01), **PSM** (SF 02.07.01), **Energie** (SF 03.03.01) und **Wasser** (SF 02.04.01 und SF 02.04.02): Mit „digitaler Übermittlung“ ist die Nutzung einer von Agraya GmbH/ GLOBALG.A.P. anerkannten [Betriebsmanagementsoftware](#) gemeint. Die Softwarefirma bietet Ihnen einen Service zur Digitalisierung Ihrer Aufzeichnungen und Unterstützung Ihrer Betriebsführung, bei dem Sie Aufzeichnungen nicht doppelt führen müssen. Mit dieser Software können Sie Daten an die Agraya GmbH übermitteln. Agraya GmbH aggregiert diese Daten dann und stellt Ihnen Vergleichsberichte mit anderen Produzenten sowie anonymisierte Lieferkettendaten zur Verfügung. Diese dienen als Nachweis für eine gute Umweltleistung und kommen damit der Branche zugute.

4 LEITFADEN – WASSERMANAGEMENT

Wassergenehmigungen und -beschränkungen inbegriffen (SF 02.03.01 und SF 02.03.02): Mitunter sind Wassergenehmigungen gesetzlich vorgeschrieben, z. B. für eine Wasserentnahme, für Infrastruktur im Zusammenhang mit Wasserspeicherung und -verteilung, für eine Verwendung zur Bewässerung und für jedwede Einleitung von Abwasser. Falls Ihnen keine Genehmigungen vorliegen, können Sie Nachweise darüber erbringen, dass Sie sie aktiv beantragt haben, dass das Genehmigungsverfahren läuft und dass es keine eindeutigen Hinweise auf ein behördliches Verbot der Nutzung der betreffenden Wasserquelle(n) gibt. Wenn Sie eine Genehmigung haben, können Sie diese vorlegen und belegen, dass jedwede darin festgelegten Einschränkungen (z. B. zu Nutzungsmengen oder Betriebszeiten) eingehalten werden.

Aufzeichnungen über entnommene Wassermengen (SF 02.04.01): Die Aufzeichnungen über Wasserentnahmen können mit dem Wasserverbrauch (zur Bewässerung oder zum Gesamtbetriebsverbrauch) abgeglichen werden, sodass Sie Ihre Abhängigkeit von der Wasserquelle überblicken können. Damit ist gemeint, dass die Betriebsgesamtmenge mit der Wassergesamtentnahme abgeglichen wird. Wenn keine Messgeräte vorhanden sind, dürfen Schätzungen vorgenommen werden.

Aufzeichnungen über die zur Bewässerung verwendeten Wassermengen (SF 02.04.02): Sie können die Aufzeichnungen über die Wassermengen, die zur Bewässerung verwendet wurden, mit Ihren Schätzungen des Pflanzenkulturbedarfs abgleichen. So können Sie die Effizienz Ihrer Maßnahmen im Blick behalten. Wenn keine Messgeräte vorhanden sind, dürfen Schätzungen vorgenommen werden.

5 LEITFADEN – INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ – IPS

IPS-Plan (SF 02.05.01): Auf der Website von VBN ([Certificering – Vereniging Bloemenveiling Nederland](#)) finden Sie eine Vorlage, die Sie verwenden können. Ein IPS-Plan ist ein simples, formloses Dokument, in dem Sie die möglichen Maßnahmen beschreiben, die Sie zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten in Ihren Kulturen ergreifen würden. Er darf Folgendes umfassen:

- Bilder zur Identifizierung des Schadorganismus und seiner Symptome an einer befallenen Pflanze, zu seinem Lebenszyklus und zu den für seine Vermehrung günstigen Bedingungen
- Eine Beschreibung möglicher vorbeugender Maßnahmen
- Maßnahmen zur Vermeidung der Entwicklung von PSM-Resistenzen (z. B. Rotation des PSM-Wirkmechanismus)
- Eine Liste möglicher chemischer Behandlungsmethoden
- Ein schrittweises Verfahren auf Grundlage präventiver, nicht chemischer und chemischer Verfahren, die je nach Kultur und spezifischer Situation nach Beurteilung des Produzenten oder eines Fachberaters angewendet werden können
- Überwachungsmethoden zu Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern, um festzustellen, ob Eingriffe – gemäß den vom Produzenten festgelegten Schwellenwerten für den Handlungsbedarf – erforderlich sind.

Feldnachweise zur Umsetzung von IPS (SF 02.05.02, SF 02.05.03, SF 02.05.04 und SF 02.05.05): Bei einer Begehung des Betriebs und im Gespräch mit Ihnen kann der Auditor Beispiele für Präventionsmaßnahmen, Interventionen, Überwachung von Schädlingen und Krankheiten sowie jedwede ggf. umgesetzten Empfehlungen zur Resistenzvermeidung identifizieren.

6 LEITFADEN – PFLANZENSCHUTZMITTEL

Auswahl von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (SF 02.06.01, SF 02.06.02 und SF 02.06.03): Sie führen auf Ihrem Betrieb ggf. eine Liste (auch online), es gibt Produktetiketten oder es liegt eine Beschreibung der geltenden Vorschriften vor. Falls gesetzlich vorgeschrieben, muss jedes PSM für einen Einsatz auf der Kulturpflanze und gegen den Zielschädling im Ursprungsland zugelassen sein. Ihre Liste lässt erkennen, ob ein bestimmtes PSM in Anhang A des Stockholmer Übereinkommens als persistenter organischer Schadstoff (Persistent Organic Pollutant, POP) gelistet ist, siehe [Übereinkommen von Stockholm zu POP](#) und/oder in der WHO-Liste zur empfohlenen Einstufung extrem gefährlicher PSM aufgeführt ist, auch bekannt als „1A“, aus dem Jahr 2019 ([„The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard and Guidelines to Classification“](#)).

Es wird erwartet, dass die Produzenten keine POPs verwenden. Falls doch, sollte dies vermerkt werden und der Produzent sollte einen Plan zur Minimierung ihres Einsatzes haben. Mitunter sind als WHO 1A (extrem gefährlich) eingestufte PSM im Ursprungsland legal zugelassen. Auch dann muss sich der Produzent dazu verpflichten, dessen Einsatz zu minimieren.

Bei PSM-Handhabung zu beachten:

- Befolgen Sie Anwendungs- und Sicherheitshinweise auf dem Produktetikett (SF 02.08.01).
- Beobachten Sie, ob bei der PSM-Anwendung auf Ihrem Betrieb Abdrift auf benachbarte Parzellen gelangen kann. Falls ja, ergreifen Sie Maßnahmen zum Vermeiden von Abdrift (SF 02.08.02).
- Falls nach der Anwendung Material übrig bleibt, sollte dies ebenso wie Material aus der Tankspülung am besten auf den Kulturpflanzen verteilt werden. Sorgen Sie für Ihre Sicherheit und die der Arbeiter; leiten Sie keinerlei mit Agrochemikalien belastetes Abwasser in die freie Umwelt ein (SF 02.08.03).
- Organisieren Sie für die Arbeiter und sich selbst Zugang zu regelmäßigen Untersuchungen auf Gesundheitsrisiken beim Umgang mit giftigen Substanzen (SF 02.08.07).
- Legen Sie für Flächen, auf denen PSM angewendet wurden, Wiederbetretungsintervalle fest, d. h. Fristen, wie lange abgewartet werden sollte, bevor die Flächen wieder betreten werden dürfen (SF 02.08.08).
- Das Anmischen und Handhaben von konzentrierten PSM erfolgt gemäß den Angaben auf dem Etikett (sowie gemäß anderen ggf. vorliegenden Informationsquellen wie Sicherheitsdatenblättern) (SF 02.08.09).
- Entleerte PSM-Behälter werden wie gesetzlich vorgeschrieben sicher gelagert und entsorgt. Sorgen Sie dafür, dass sie dreifach gespült, durchbohrt, nicht wiederverwendet und sicher verwahrt werden (SF 02.08.10).
- Nicht verwendete PSM werden identifiziert und im PSM-Lager verwahrt, bis sie auf offiziellem Weg entsorgt werden (SF 02.08.11).
- Um genaue Messwerte sicherzustellen, erfolgen Überprüfungen von Wiegeinstrumenten und Anwendungsgerätschaften (SF 02.08.12).
- Die Lagerung von Gerätschaften erfolgt so, dass kein Risiko für Menschen oder die Umwelt besteht (SF 02.08.13).

Die sichere Lagerung von PSM umfasst:

- Zugänglichkeit nur für Personen, die im Umgang mit PSM geschult sind (SF 02.08.04)
- Vermeidung von Kreuzkontaminationen mit Düngemitteln oder anderen Materialien (SF 02.08.04)
- Vermeidung von Leckagen oder Freisetzungen in die Umwelt (SF 02.08.04)
- Vorbeugung von Kreuzkontaminationen zwischen PSM, geernteten Produkten und anderen Materialien (SF 02.04.01)
- Im Umfeld von PSM-Lagerbereichen zugängliche Verfahren zum Vorgehen bei Unfällen (SF 02.08.05)
- Einrichtungen für den Fall einer Kontamination des Anwenders, z. B. zum Spülen der Augen (SF 02.08.06)

7 LEITFADEN – ABFALLMANAGEMENT

Identifizieren Sie Abfall und Abfallquellen (SF 03.01.01) im Zusammenhang mit Betriebs- und Produktionsprozessen. Empfehlung: Überprüfen, wie der Material- und Inputverbrauch sich verringern lässt, welche Materialien sich durch weniger umweltschädliche Alternativen ersetzen lassen, und welche Möglichkeiten zum Recycling, zur Abfalltrennung und zur Sicherstellung geeigneter Entsorgung bestehen.

Diesel- und Heizöltanks (SF 03.01.02): Bei Verschüttungsrisiko ist ein Auffangen möglich, wodurch eine Verschmutzung von Boden oder Wasser vermieden wird.

Organische Abfälle (SF 03.01.03). Kompostieren von organischen Abfällen zur Bodenverbesserung auf eine solche Weise, bei der das Risiko, dass Schädlinge, Krankheiten oder Unkraut sich ausbreiten, gering gehalten wird. Alternativ erfolgt die Handhabung von organischen Abfällen in Form einer verantwortungsvollen, umweltrisikovermeidenden Entsorgung an einem anderen Ort.

Abwasserentsorgung (SF 03.01.04): Aus betrieblichen Tätigkeiten stammendes Abwasser sollte so entsorgt werden, dass Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit minimiert werden. Auf Abwasser, das durch das Spülen von kontaminierten Gerätschaften anfällt (z. B. Spritzvorrichtungen, persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder Wasserzirkulationssysteme wie Hydrocooler), sollte besonderes Augenmerk gerichtet werden.

8 LEITFADEN – BIODIVERSITÄT

Schutz der Biodiversität (SF 03.02.01): z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, wobei diese in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Betriebs stehen sollten:

- Umsetzen von Maßnahmen, mit denen potenzielle negative Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Biodiversität, insbesondere nachts, verringert werden (z. B. Abschirmungen oder gefärbtes/farbig gestaltetes Glas, damit Zugvögel oder andere nachtaktive Arten nicht beeinträchtigt werden)
- Umsetzen von Maßnahmen, die dazu beitragen, die visuellen Auswirkungen von Glas-/Kunststoffgewächshäusern als nicht natürliche landschaftliche Elemente zu verringern (z. B. durch Lebendzäune/Hecken mit einheimischer Flora)
- Saisonales Brachliegen oder Gründüngung/Zwischenfrüchte zulassen
- Schaffen von Unterschlupfmöglichkeiten für nützliche Raubtiere
- Unbenutzte Flächen von Bereichen für Lebensräume nahe Feldern und Gewächshäusern
- Einrichten von Pufferzonen entlang aquatischer Ökosysteme und zwischen Produktionsflächen oder Umsetzen anderer Wassermanagementpraktiken
- Fördern der Bodengesundheit und der Biodiversität des Bodens durch Fruchtfolgen, reduzierte oder pfluglose Bodenbearbeitung, Erosionsschutz und/oder andere Bodenbewirtschaftungspraktiken
- Umsetzen von Artenschutzmaßnahmen

9 LEITFADEN ENERGIE – KENNZAHLEN (NICHT ANWENDBAR, WENN KEINE ENERGIE VERBRAUCHT WIRD) (SF 03.03.01)

Führen Sie Aufzeichnungen über die Energie, die bei Produktionsaktivitäten verbraucht wird, z. B. bei Produktion, Lagerung, Nacherntebehandlungen und die Produkthandhabung der Kulturpflanzen. Hierbei muss Energie, die für Transport außerhalb des Betriebs verwendet wird, nicht berücksichtigt werden. Mit einer Betriebsmanagementsoftware kann der Gesamtenergieverbrauch in kWh/Monat ermittelt werden.

Dies kann Ihnen helfen, Folgendes zu verstehen:

- Gesamtenergieverbrauch im Betrieb je Energiequelle (Strom, Kraftstoffe, Sonstiges)
- Wissen darüber, welche Energiequellen erneuerbar sind und welche nicht (sofern die Informationen verfügbar sind)

Falls Energiemessgeräte fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Falls innerhalb eines Zeitraums keine Energie verbraucht wurde, sollte ein Verbrauch von null eingetragen werden. Das trägt zur Qualität und Konsistenz der Daten bei.

Nachweis:

- Digital übermittelte Daten zum Energieverbrauch (entweder als Gesamtsumme oder je Quelle)

10 LEITFADEN – ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ (SF 04)

Dieser Abschnitt behandelt den Schutz der Arbeiter vor gesundheitlichen Problemen oder Unfällen. Der Produzent muss potenzielle Gefahren für seine auf dem Betriebsgelände tätigen Arbeiter kritischen Auges bewerten. Dies kann Ernteaktivitäten, Transport, Arbeitszeiten, Chemikalienmanagement, Unterbringung und jedwede andere arbeitsbezogene Aktivität auf dem Betrieb umfassen.

Fähigkeit zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und zum Bedienen gefährlicher oder komplizierter Geräte (SF 04.01 und SF 04.04): Sie sind für die Betriebsabläufe verantwortlich. Daher müssen Sie dafür sorgen, dass Personen, die mit gefährlichen Stoffen oder Geräten umgehen, für ihre Aufgaben befähigt sind, gesetzlich vorgeschriebene Schulungen durchlaufen haben und Zugriff auf Betriebsanweisungen in ihrer Sprache haben.

Infos zu **Unfall- und Notfallverfahren** (SF 04.02) sowie Warningschilder (SF 04.03) zur Kennzeichnung potenzieller Gefährdungen und Notausgänge hängen in der/den Sprache(n) der Arbeiter aus. An allen festen Arbeitsplätzen gibt es Erste-Hilfe-Kästen, und es muss zu jeder Zeit mindestens ein in Erster Hilfe geschulter Arbeiter vor Ort sein (SF 04.05 und SF 04.06).

Arbeitern, Besuchern und Subunternehmern muss geeignete **PSA** (SF 04.07 und SF 04.08) zur Verfügung gestellt werden, entsprechend dem jeweils ermittelten Risiko, und sie müssen sie auch tragen. Während die PSA nicht gebraucht wird, muss sie ordnungsgemäß gewartet und ohne Risiko einer Kontamination von persönlichen Gegenständen gelagert werden.

11 LEITFADEN – SOZIALES – ARBEITERRECHTE (SF 05) (BIS AUF WEITERES NICHT ANWENDBAR UND NICHT AUDITIERT)

Dieser Abschnitt gilt nur für Produzenten, die Arbeiter beschäftigen. Damit sind keine informelle familiäre Unterstützung bzw. Familienangehörige gemeint. Dieser Abschnitt gilt für jedwede Vertragsarbeiter, unabhängig von der Dauer ihres Vertragsverhältnisses. Der Leitfaden dient

Produzenten als Hilfsmittel, um eine Erfüllung nachzuweisen. Seine Umsetzung ist jedoch nicht verpflichtend.

Sozialmanagementsystem (SF 05.01.01)

- Es kann die vom VBN bereitgestellte Selbsterklärungsvorlage verwendet werden. Diese Erklärung sollte den Namen des Produzenten oder Betriebes enthalten und von der verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Die Selbsterklärung sollte den Arbeitern in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die sie verstehen.
- Bei Arbeitern, die **von einem Dritten überlassen werden** (SF 05.01.03), besteht kein direktes Vertragsverhältnis des Betriebs mit ihnen, sondern nur mit einem zwischengeschalteten Unternehmen. Das Kriterium kann durch Vorliegen eines offiziellen Vertrags oder einer Dienstleistungsvereinbarung mit diesem Unternehmen sowie einer Kopie des Arbeitsvertrags des Arbeiters mit diesem Unternehmen erfüllt werden. Es empfiehlt sich zudem, die offizielle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Dienstleisters vorzuhalten, zum Nachweis, dass es sich um ein rechtmäßig betriebenes Unternehmen handelt.
- **Arbeitsverträge** (SF 05.01.04 und SF 05.01.05) müssen alle unter SF 05.01.05 aufgeführten Angaben enthalten. Bei branchenspezifischen Standardverträgen, die nicht alle Angaben unter SF 05.01.05 umfassen, können die nicht im offiziellen Dokument enthaltenen Angaben in einem separaten Begleitdokument beigelegt werden.
- Der Nachweis, dass die Arbeiter die Verträge verstehen, kann auf zwei Weisen erbracht werden: Entweder erhalten sie eine Kopie des Vertrags in einer ihnen verständlichen Sprache, oder sie erhalten Erläuterungen zu den Vertragsbedingungen, damit sie sich dieser bewusst sind. Dies wird vom Auditor mittels Befragungen verifiziert. (SF 05.01.06)

Beschwerdemanagement (SF 05.02.01)

- Hiermit ist kein interner Beschwerdemechanismus am Produktionsstandort gemeint (z. B. ein Briefkasten). Vielmehr geht es darum, dass der Betrieb die Arbeiter instruiert, wie sie sich bei sensiblen und daher nicht intern auf dem Betrieb lösbaren Problemen an externe Stellen wenden können, z. B. an lokale Behörden, Gewerkschaften/Arbeiterorganisationen oder NGOs. Der Zugang zu diesen Stellen kann z. B. dadurch erfolgen, dass deren Kontaktdaten an bestimmten Stellen auf dem Betrieb öffentlich ausgehängt werden oder, bei Saisonarbeitern, den Begrüßungsschreiben beiliegen.

Arbeitszeiterfassung (SF 05.04.01 und SF 05.04.02)

- Diese Aufzeichnungen können elektronisch (per Chip oder Fingerabdruck) oder in Papierform registriert werden. Die Erfassung muss Angaben zum Beginn und Ende der Arbeitstage enthalten. Aufzeichnungen in Papierform müssen von den Arbeitern nach jedem Arbeitstag unterzeichnet werden, elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen am Ende jedes Monats.

Vergütung und Löhne (SF 05.05.01 bis SF 05.05.05)

- Dieses Kriterium zielt darauf ab, dass die Zahlungsdaten in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen klar verständlich sind, und im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung und den geltenden Gesetzen.
- Den Arbeitern muss in ihren Lohnabrechnungen ersichtlich sein, welche Beträge sie für reguläre Arbeitszeiten und für Überstunden erhalten haben.
- Die Arbeiter erhalten ihren Lohn vollständig und pünktlich, gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Kinderarbeit (SF 05.06.01 und SF 05.06.02)

- Zur Erfüllung dieses Kriteriums müssen die Produzenten Kopien der Personalausweise/Reisepässe aller aktiv auf dem Betrieb tätigen Arbeiter aufbewahren.
- Falls Minderjährige legal auf dem Betrieb beschäftigt sind, muss der Produzent Angaben zu den besonderen Arbeitsbedingungen für diese minderjährigen Arbeiter machen, z. B. dass keine Nacharbeit erfolgt, dass die Schulpflicht nicht beeinträchtigt wird oder dass sie nicht zu gefährlichen Aufgaben herangezogen werden. Dies schließt Ihre eigenen Kinder ein. Zudem muss alles im Einklang mit den örtlichen Gesetzen erfolgen.

Wohlbefinden von Arbeitern (SF 05.07.01)

- Die Qualität des **Trinkwassers** entspricht den Normen der zuständigen nationalen Behörden. Je nach Land ist Leitungswasser möglicherweise zulässig. Falls das Leitungswasser keine Trinkwasserqualität hat, sind die Produzenten für die Bereitstellung von Trinkwasser verantwortlich.
- **Unterkünfte** sollten mindestens den Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments zu Saisonarbeitern (2014/36/EU) entsprechen:
 - Menschenwürdige Lebensbedingungen – Unterkünfte müssen sicher und sauber sein und den Gesundheitsstandards entsprechen
 - Grundlegende Infrastruktur – Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen und Abfallentsorgung
 - Platz und Privatsphäre – keine Überbelegung; bei Bedarf nach Geschlecht getrennte Schlafbereiche
 - Faire Kosten – angemessene Miete, die nicht automatisch vom Lohn abgezogen werden darf
 - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – nationale Wohnraumgesetze müssen eingehalten werden und Kontrollen müssen möglich sein
 - Transparenz – schriftliche Informationen zur Unterkunft für die Arbeiter vor deren Ankunft
- Gilt auch für Transport innerhalb des Betriebsgeländes und zum Arbeitsplatz, sofern vom Produzenten bereitgestellt.
- Die Örtlichkeiten können einen geschlossenen Raum, Platz zum Kochen und für Pausen umfassen – und sie müssen hygienisch einwandfrei sein.

Copyright 2025 Agraya GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.